

Stellungnahme zur Vollverschleierung in Vorlesungen und Veranstaltungen der Hochschule

Anlässlich der aktuellen Diskussion im Landtag Schleswig-Holstein über das Verbot der Vollverschleierung wurden unterschiedliche Personen und Interessenvertretungen gebeten Ihre Meinung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes bezüglich dieses Themas abzugeben.

Wir als AStA der Technischen Hochschule Lübeck haben uns auf Anfrage des Bildungsausschusses dazu entschlossen, uns mit diesem Thema auseinanderzusetzen und eine Stellungnahme zur Vollverschleierung von Studierenden in Vorlesungen und Veranstaltungen der Hochschule abzugeben.

Zum momentanen Zeitpunkt ist uns an unserer Hochschule kein Fall bezüglich dieses Themas bekannt, weshalb wir auch keine persönlichen Erfahrungen mit dem Thema haben und uns nur auf den Fall an der CAU - Kiel beziehen können.

Das Tragen eines Gesichtsschleiers (arab. niqāb) ist bei uns generell nicht weit verbreitet und betrifft uns daher auch nur äußerst selten direkt. Dennoch ist es wichtig sich mit diesem Thema auseinander gesetzt zu haben.

Häufig wird das Tragen von Gesichtsschleiern mit einer sehr konservativen Auslegung des Korans verbunden und damit auch mit einem sehr konservativen Frauenbild.

Die daran geübte Kritik darf nicht durch Verbote in und außerhalb von öffentlichen Bildungseinrichtungen ausgeübt werden, sofern die Entsprechende Person nicht, wie in einigen Bundesländern gehandhabt, eine Funktion ausübt, welche wegen ihrer repräsentativen Funktion politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität verlangt, beispielsweise [...Beamte, die im Bereich der Rechts-pflege, des Justizvollzuges oder der Polizei beschäftigt sind...](Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags; Sachstand WD 3 -3000 -082/15; S.7 Abs. 13) .

Wir tolerieren keine radikal religiösen Vorstellungen, die zur Diskriminierung Andersdenkender beitragen.

Eine radikale religiöse Einstellung hat jedoch nichts mit der Entscheidung zu tun, sich zu dieser konservativen Auslegungsart des Koran zu entscheiden und diese auszuleben.

Ein Verbot von Gesichtsschleiern seitens der Studierenden ist unserer Meinung nach nicht vereinbar mit dem Recht auf Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz), das die Freiheit des Glaubens und des Bekenntnisses dazu sichert und ebenso wenig mit dem Recht auf Bildung (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 26), welches wir als zentrales Instrument zur freien Verwirklichung und Chancengleichheit ansehen.

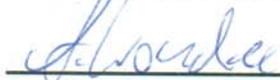
Bildung darf niemandem aufgrund seiner Überzeugungen oder Kleidung verwehrt werden.

Auch im alltäglichen Studium sehen wir eine Gesichtsverschleierung, seitens der Studierenden, als problemlos an, da hier die Kommunikation mit den Dozierenden nicht in dem Maß eingeschränkt wird, als dass ein Lernerfolg nicht gesichert sein könnte. Hier beruht die Kommunikation von den Studierenden zu den Dozierenden weiterhin größtenteils auf der Sprache, welche durch eine Gesichtsverschleierung weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Einen Ausschluss aus Lehrveranstaltungen aufgrund der Kleidung sehen wir als diskriminierend an und darf nicht geduldet werden.

2. Vorsitzender AStA TH-Lübeck: Amon Wondra

Referent für Hochschulpolitik AStA TH-Lübeck: Felix Engelke



Lübeck, 12.06.19

AStA TH Lübeck

Stephensonstr. 1-3, Geb. 15b

23562 Lübeck

Tel. 04 51 / 300 - 51 16

Fax 04 51 / 300 - 50 88

Lübeck, 12.06.19

